

Sitzungsvorlage
Info-Vorlage

Nr.: 2016/418

Beanstandung des Beschlusses des Kreistages vom 14.03.2016 zur Biotonne

| | | |
|----------------|------------|--|
| Kreisausschuss | 19.09.2016 | |
| Kreistag | 26.09.2016 | |

Der Kreistag hatte bekanntlich in seiner Sitzung am 14.03.2016 beschlossen, dass der Landkreis Lüchow-Dannenberg keine separate Erfassung von Bioabfällen aus Haushaltungen einführen wird. Dieser Beschluss wurde zur rechtlichen Prüfung an das Nds. Innenministerium (MI) weitergeleitet, welches dem Landkreis mit Schreiben vom 03.06.2016 die Möglichkeit zur Anhörung wegen einer beabsichtigten Beanstandung des Beschlusses gegeben hatte.

Der Kreistag hatte hierzu in seiner Sitzung am 20.06.2016 beschlossen, seinen ursprünglichen Beschluss aufrecht zu erhalten. Gleichzeitig wurde beschlossen, dass die Fraktionssprecher in einem Gespräch mit dem Umweltminister erörtern sollen, wie die vom Kreistag gewünschte separate Sammlung und Verwertung von Biomüll per Eigenkompostierung praktiziert werden soll.

Dieser Gesprächswunsch wurde seitens der Verwaltung mit Schreiben vom 05.07.2016 an das Nds. Umweltministerium (MU) herangetragen.

Nachdem bis zum 29.08.16 kein Terminvorschlag seitens MU hier eingegangen war, wurde an die Bitte um einen Gesprächstermin erinnert. Hierzu liegt bisher ebenfalls keine Rückmeldung vor.

Am 02.09.16 ist hier der als Anlage beigefügte Bescheid über die Beanstandung des Kreistagsbeschlusses vom 14.03.16 eingegangen.

Der Zweck einer solchen Beanstandung liegt nach dem Kommentar Blum u.a. zum Kommunalverfassungsrecht (Randnummer 12 zu § 173) in seiner Anstoßfunktion. Der Kommune soll die Gelegenheit zur internen Selbstkorrektur gegeben werden.

Kommt der Kreistag weiterhin der Möglichkeit zur Änderung des Beschlusses nicht nach, so ist zu vermuten, dass das MI zu gegebener Zeit weitere kommunalaufsichtliche Maßnahmen ergreifen wird. Hier kommen insbesondere Maßnahmen gem. § 174 NKomVG (Anordnung, dass der Landkreis der gesetzlichen Pflicht innerhalb einer bestimmten Frist nachkommt bzw. Ersatzvornahme) in Betracht.

Auf die Möglichkeit des Rechtsmittels (siehe Bescheid) wird besonders hingewiesen.

Anlagen:

Beanstandungsverfügung des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport vom 29.07.2016
(hier eingegangen am 02.09.2016)
